

S A T Z U N G

Ökomarkt – Verbraucher- und Agrarberatung e.V. (Fassung vom 16.08.2019)

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen „Ökomarkt – Verbraucher- und Agrarberatung e.V.“.
- Sitz des Vereins ist Hamburg.
- Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.

§ 2 Zweck

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucher*innenberatung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Landbaus.
- 2.2** Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.
- 2.3** Der Verein ist überregional tätig.
- 2.4** Aufgabe des Vereins ist es im Besonderen,

die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen – unter anderem durch Aufklärung über den ökologischen Landbau als richtungsweisendes Anliegen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt.

den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzen, Tieren und Landschaft zu fördern sowie Verständnis für ökologische Zusammenhänge in der Kinder- und Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Verbraucher*innenberatung zu schaffen.
- 2.5** Der Vereinszweck soll vorrangig durch folgende Mittel erreicht werden:
- a)** Beratung und Information zu ökologischen Fragen und Problemen, insbesondere zum Bereich des kontrollierten ökologischen Land- und Gartenbaus, zum Bereich der Verarbeitung (z.B. zu nachhaltigen Verpflegungskonzepten in privaten und öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten) und des Vertriebs von Erzeugnissen aus ökologischem Anbau (Wertschöpfungsketten), sowie zu einem umwelt- und gesundheitsbewussten Ernährungs- und Verbraucher*innenverhalten.
 - b)** Förderung des individuellen Verständnisses und der öffentlichen Meinungsbildung sowie der Zusammenarbeit von Menschen, die in den Bereichen der Erzeugung,

Verarbeitung und Verteilung tätig sind sowie Verbraucher*innen im Sinne der Vereinszwecke durch öffentliche Veranstaltungen, der Mitarbeit in Gremien und aktiver Netzwerkarbeit.

- c) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere von Kindern und Jugendlichen durch Beratung und Information in Schulen und Kindergärten sowie durch Informationsangebote und Durchführung von Projekten zur Einführung einer gesundheitsförderlichen Verpflegung von der Geburt bis zum Erwachsenenalter.
- d) Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Projekten für Kinder und Jugendliche insbesondere die Themen Nachhaltigkeit und Bildung für Nachhaltigkeit, ökologische Zusammenhänge sowie den ökologischen Landbau betreffend.
- e) Aufklärung und Beratung von Verbraucher*innen über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Produktionsweisen oder von Ernährungsverhalten durch Workshops, Themenabende, Podiumsdiskussionen u.a.
- f) Information der Öffentlichkeit und Verbraucher*innen über die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und Entwicklung des Umweltbewusstseins, z.B. durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Straßenfesten oder durch anderweitige Kommunikationsarbeit und die Nutzung sozialer Medien.

§ 3 Mittelbindung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede private und juristische Person sein.
- 4.2 Anträge auf Aufnahme in den Verein werden schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über den Antrag entscheidet.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 4.5 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluss durch den Vorstand kann auf schriftlichen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ablehnung widersprochen werden. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstandsbeschluss verändern.
- 4.6 Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 4.7** Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit für natürliche und juristische Personen auf eine Fördermitgliedschaft. Damit wird der Verein ideell und/oder materiell unterstützt. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- 4.8** Die Mitgliedschaft endet bei Tod.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Förderkreis.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 20 Prozent aller Mitglieder dies beantragen.
- 6.2** Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auszusprechen.
- 6.3** Anträge zur Tagesordnung sollen acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 6.4** Die Leitung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 6.5** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a)** Wahl des Vorstands gemäß §7,
 - b)** Wahl zweier Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre,
 - c)** Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d)** Entlastung des Vorstands,
 - e)** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 6.6** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Zu Fragen der Mitgliedschaft (Punkt 4.5), zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.8** Das Stimmrecht kann per Vollmacht an einen Dritten übertragen werden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand kann Mitglieder auf bestimmte Zeit mit beratender Stimme kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben keine Vertretungsmacht.
- 7.2 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (mit Angabe der Tagesordnung) durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 7.3 Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind gesamtvertretungs- bevollmächtigt.
- 7.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 7.5 Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
 - die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts.
- Der Vorstand hat weiter die folgenden Aufgaben:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks,
 - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren,
 - Schaffung von Arbeitsplätzen, Auswahl und Einstellung von Arbeitnehmer*innen und ggf. ihrer Entlassung.
- 7.6 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt. Die übertragenen Aufgaben werden in eigener Verantwortlichkeit ausgeführt. Die Geschäftsführung ist keine besondere Vertretung des Vereins im Sinne von §30 BGB.
- 7.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Formale Satzungsänderung

- 8.1. Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen.
- 8.2. Die Änderungen sind den Mitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse; Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Der Antrag muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an andere Organisationen zur Förderung der Volksgesundheit, die gemeinnützig sind. Den Beschluss darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen am 19. Mai 1994 in Hamburg
Geändert am 10. April 2004 und am 30. August 2006
Geändert am 16. August 2019